Blatt reis

für den Landkreis Großes Werder

Mr. 41

Neuteich, den 12. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Aufforderung zur Ausübung des Vor= schlagsrechtes für die Mitgliedschaft im Rreisjugendamt.

Nach § 4 der Satung für das Kreisjugendamt, veröf= fentlicht im Kreisblatt für 1928, Nr. 15 Ziffer 1, hat der Areisausschuß von den Mitgliedern des Areisjugendamtes, als welche in der Jugendwohlfahrt erfah-rene und bewährte Männer und Frauen zu berufen sind, 2 zu ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jusgendbewegung dienen, soweit sie im Kreise Großes Werder wirken. Für jedes Mitglied ist ein Stellbertreter zu benennen. Als Bereinigungen sind außer Bereinen auch Rechtsgebilde (Stiftungen, Genossenschaften), die die Jugendwohlsahrtspflege zu ihrer Aufgobe gemacht haben, anzusehen.

Die Bereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der zu ernennenden Bertreter und Stellbertre-ter vorzuschlagen. Ueber die Zulassung der Bereinigun-gen zur Ausübung des Borschlagsrechtes und die Zahl der ihnen zufallenden Vertreter bezw. Stellvertreter entscheidet der Areisausschuß. Die Borgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstvers waltungskörbers haben.

Bur Einreichung entsprechender Vorschläge an den unterzeichneten Kreisausschuß ergeht hiermit öffentli= che Aufforderung mit Frift bis zum 19. Ottober 1931 einschließlich.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Areisausschuß des Areises Gr. Werder.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Betriebsunternehmer der bei der landm. Berufsgenossenschaft versicherten landwirtschaftlichen Betriebe haben laut Satzung die Berpflichtung, Aenderungen nuben taut Sagung die Verpstaftung, Aenderungen in ihrem Betriebe, die auf die Versicherung bei der Verufsgenossenschaft von Einfluß sind, binnen einer bestimmten Frist dem Sektionsvorstande (Kreisausschuß) schriftlich anzuzeigen. Die in Frage kommenden §§ 28, 29, 30, 32 und 44 der Sazung sind unten abgebruckt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften können zu einer Vestrastung der Verriebkunternehmer sühren zu einer Bestrafung der Betriebsunternehmer führen. Außerdem hat, wenn infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht eintreten würde, der Unternehmer keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige, wenn die Betriebsänderung verspätet angezeigt wird.

Die Betriebsunternehmer landwirtschaftlicher Betrie= be weisen wir auf die unten abgedruckten Bestimmungen der Satung ausdrücklich hin und ersuchen um sorgfäl= tige Beachtung derselben.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, diese Bekanntmachung auf geeignete Beise zur Kenntnis der in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen.

Betriebseröffnung.

Die Eröffnung eines neuen Betriebes der im § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemein= debehörde des Betriebsbesitzes und dem Sektionsvor= stand unter Angabe der Art und des Umfanges des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 29.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Uenderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebensbetriebe und der in der R.B.D. bezeichneten Tätigsteiten, die für die Zütigkeiten, die für die Zugehörigsteit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Beise eine wichtige Betriebs= änderung zur Kenntnis des Sektionsvorstandes, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die gesetlichen Strafvorschriften zur vorschriftsmäßigen Unmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehö= rigfeit zur Genossenschaft betrifft, nach den gesetlichen Bestimmungen; was das Umlegen der Beiträge anbesangt, nach §§ 25 bis 27 der Satung. Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsveränderung zu spät anzeigt, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige.

Wechfel des Unternehmers.

§ 30.

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein ge= setlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektions= vorstande schriftlich anzuzeigen.

Einstellen und Ausscheiden des Betriebes.

§ 32.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R. B. D. bezeichneten Tätigkeit eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig aus der Bersicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenos senschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebes begründende Tatsache fann= te oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten entsprechend.

Betriebsbeamte und Jacharbeiter.

Anmeldung.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Intrafttreten dieser Satzung oder dem Beginne der Beschäftigung dem

Sektionsvorstande anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Be= schäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzuges ben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Aenderung ein, so ist dies in derselben Weise anzumelden.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche die Anmels dungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig eingereicht haben, stellt sie der Sektionsvorstand auf oder ergänzt sie.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen finden die gesetlichen Strafvorschriften Anwendung.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1931.

Der Areisausschuß des Areises Gr. Werder als Settionsvorstand der Landw. Berufsgenoffenschaft. Mr. 3.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff. der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der Landw. Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versi= derten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verlett ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise ers werbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande An= zeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, mährend die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welsche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1931.

Der Areisausschuß des Areises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenoffenschaft.

Mr. 4.

Hauskollekte.

Der Wohlfahrtsküche Schwarzes Meer in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von so-gleich bis 31. Dezember 1931 eine Saustollette bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Wohlfahrtsfüche abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollette hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirfen haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oftober 1931.

Der Landrat.

Mr. 5.

Hauskollekte.

Der Nationalen Nothilfe E. B. Zweigstelle in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 30. September 1932 eine Hauskollette bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Be= sten des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizei= lich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzu= wirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Mr. 6.

Hauskollekte.

Dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege der Taubstum= men in Danzig ist bom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 31. Dezember 1931 eine

Haustollette bei den Bewohnern der Freien Stadt Dan= zig zum Besten einer Beihnachtsbescherung der taubstummen Kinder abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirsken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen. Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Mr. 7.

Rreistagsitzung.

Freitag, den 23. Oktober 1931, vorm. 101/2 Uhr, findet im Saale des Areishauses hierselbst eine Sitzung des Areistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Her= ren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1931.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Mr. 8.

Personalien.

Zum Schulkassenrendant der evangl. Schule in Gr. Lesewit ist der Gemeindevorsteher Driedger in Kl. Lese= wit gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1931.

Der Landrat.

Danzigs Wirtschaft!

Rauft Daniger Ware gebt flufträge an die <u>Damiger</u> Industrie und das Daniger Gewerbe, beschäftigt Danziger handwerter, Arbeiter und Angestellte, tauft Danziger Landesprodukte, bedient Euch des Danziger handels benutzt Danziger Derkehrsmittel.

Denn: Not der Wirtschaft gefährdet Staat und Volkstum!

Umsaksteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatsteuergesetzes fteuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.